
**Jugendpartizipation fördern, Schülervertretung unterstützen;
Antrag der SPD-Fraktion v. 27.01.2021**

Stellungnahme der Verwaltung

Die SPD-Fraktion beantragt für die Bezirksschülervertretung Kreis Borken (BSV) einen Sitz als beratendes Mitglied im Ausschuss für Bildung und Schule.

In den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages am 05.03./12.03.2020 wurde bereits eine rechtliche Einordnung hinsichtlich der Teilnahme von Vorstandsmitgliedern der BSV an Sitzungen von Fachausschüssen vorgenommen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 0059/2020/KREIS). Deren Teilnahme käme kommunalverfassungsrechtlich als sog. sachkundige Einwohner oder als Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige in Betracht.

Sachkundige Einwohner (§ 41 Abs. 6 KrO NRW)

Die Einbindung einer BSV-Vertreterin/eines BSV-Vertreters als sachkundige/r Einwohner/in ist rechtlich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Volljährigkeit der Person
- Wohnsitz im Kreisgebiet
- *Beschluss des Kreistages* über die Aufnahme der BSV-Vertreterin/des BSV-Vertreters als zusätzliches beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung und Schule

Als sachkundige/r Einwohner/in kann der/die BSV-Vertreter/in die Rechte eines Ausschussmitglieds - mit Ausnahme des Stimmrechts - in Anspruch nehmen.

Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige (§ 41 Abs. 5 Satz 6 KrO NRW)

Die Einbindung einer BSV-Vertreterin/eines BSV-Vertreters als Vertreter/in derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen wird oder als Sachverständige/r ist rechtlich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vertreter/in derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen wird (Betroffene/r)
- oder Sachverständige/r
- *Beschluss des Ausschusses für Bildung und Schule* über das Hinzuziehen der BSV-Vertreterin/des BSV-Vertreters zu den Beratungen von Tagesordnungspunkten im öffentlichen Teil¹ der Ausschusssitzung

Als Betroffene/r oder als Sachverständige/r besitzt der/die BSV-Vertreter/in kein eigenes Rede- und Antragsrecht im Ausschuss.

¹ s. § 28 Abs. 5 GeschO für den Kreistag des Kreises Borken und seine Ausschüsse

Vorschlag der Verwaltung

Aus Sicht der Kreisverwaltung ist insbesondere vor dem Hintergrund der typischen Gegebenheiten einer Bezirksschülervertretung (oftmals keine Volljährigkeit der Vorstandsmitglieder, regelmäßige Neuwahl/Wechsel im Vorstand, Vertretung untereinander bei Verhinderung) das Hinzuziehen von BSV-Vertretern als Betroffene in schulischen Angelegenheiten im Sinne von § 41 Abs. 5 S. 6 KrO NRW rechtlich möglich und praktikabel. Dabei bezieht sich der Beschluss des Ausschusses grundsätzlich auf einzelne Sitzungen. In Anbetracht der regelmäßigen Beratungen von Themen mit Bezug zum Schulbereich wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Ausschuss für Bildung und Schule den Beschluss für die gesamte Wahlperiode 2020 – 2025 fasst.

Folgender Beschlussvorschlag wäre denkbar:

Für die Wahlperiode 2020 – 2025 wird ein/e Vertreter/in der Bezirksschülervertretung Kreis Borken gem. § 41 Abs. 5 Satz 6 KrO NRW zu den Beratungen im öffentlichen Teil der Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Schule hinzugezogen.

Bei Verhinderung kann ein/e Stellvertreter/in an den Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Schule teilnehmen.